

(2) Die Preise verstehen sich für handelsüblich gebündelte Ware, frei Erfassungsbetrieb der DSG-Handelszentrale, zu deren Geschäftsbereich der Erzeugerbetrieb gehört, oder frei der dem Erzeugerbetrieb nächstgelegenen Bahn-/Schiffsstation, verladen. Sie sind zahlbar innerhalb von 10 Tagen nach Abnahme.

§ 3

(1) Die Abgabepreise der DSG-Handelszentrale (Handelspreise), welche Höchstpreise sind, betragen für

Sorte 1	99,— DM je 1000 Stück,			
„ 2	57,20	» H	»	>> f
„ 3 und Vörlüher 26,—		»	»	II II I
Pflanzkeime	9,90	»	»	„ „ „ „

(2) Die Preise verstehen sich einschl. handelsüblicher Verpackung ab Lager der DSG-Handelszentrale, verladen, zahlbar nach den geltenden Zahlungsbedingungen.

§ 4

Die Erzeuger- und Handelspreise (§§ 2 und 3) gelten für Maiblumenkeime mit folgenden Güte Merkmalen:

	Wurzellänge	Keimstärke
Sorte 1	über 14 cm	mindestens 7 mm,
„ 2	über 10 cm	mindestens 6 mm,
„ 3	10 cm und darunter	unter 6 mm (einschl. Vörlüher)

§ 5

Der Unterschied zwischen den Erzeugerpreisen (§ 2) und den Abgabepreisen der DSG-Handelszentrale (§ 3) ist die Handelsspanne der DSG-Handelszentrale, mit der sämtliche ihr entstehenden Handelskosten abgegolten sind, insbesondere auch die Kosten des Abschlusses von Vermehrungsverträgen mit den Erzeugern, der Erfassung, der Lenkung der Vermehrung und des Pflanzgutaustausches.

§ 6

Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik kann Durchführungsbestimmungen und Ausführungsanweisungen zu dieser Preisverordnung erlassen. §

§ 7

Die Preisverordnung tritt mit dem Tag* der Verkündung in Kraft und gilt auch für die auf Grund des § 1 Abs. 2 der Anordnung vom 11. August 1951 über die Erzeugung und Erfassung von Maiblumenkeimen (GBI. S. 767) bis zu diesem Tage abgeschlossenen Ablieferungsverträge. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisregelungen für Maiblumenkeime außer Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 1951

Ministerium der Finanzen
I. V. : Georgino
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 211.

Verordnung über die Preisbildung
im Schädlingsbekämpfer-Handwerk.

Vom 4. Dezember 1951

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBI. S. 510) wird für das Schädlingsbekämpfer-Handwerk bestimmt:

§ 1

Schädlingsbekämpfungsbetriebe, die handwerkliche Leistungen ausüben, haben hierfür Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

§ 2

(1) Für die ständig wiederkehrenden gleichartigen handwerklichen Leistungen der Schädlingsbekämpfungsbetriebe gelten die in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgezeichneten Preise (Regelleistungspreise). Die Preise sind Höchstpreise, welche nicht überschritten werden dürfen.

(2) Für Arbeiten, die in der Anlage zwar nicht als Regelleistungen aufgeführt, mit Regelleistungen aber vergleichbar sind, dürfen höchstens Preise berechnet werden, die den in der Anlage aufgeführten Regelleistungspreisen unter Berücksichtigung der nachzuweisenden Kostenabweichungen entsprechen.

(3) Bei einer Änderung der Löhne oder Materialpreise treten die in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreise nur dann außer Kraft, wenn von der Hauptabteilung Preispolitik des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik an Stelle der in der Anlage bezeichneten Preise neue Regelleistungspreise bekanntgegeben werden.

§ 3

(1) Für handwerkliche Leistungen, die nicht unter die in der Anlage aufgeführten Regelleistungen fallen, ist der Preis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem von der Hauptabteilung Preispolitik des Ministeriums der Finanzen hierfür aufgestellten Kalkulationsschema zu bilden.

(2) Werden handwerkliche Leistungen, für die keine Regelleistungspreise gelten, vergeben und übernommen, so sollen die für die einzelnen Leistungen zu berechnenden Preise mit dem Auftraggeber vor Ausführung des Auftrages unter Beachtung der Vorschriften dieser Preisverordnung vereinbart werden.

§ 4

Für Mehrarbeit (Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit) dürfen Zuschläge, die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen aufgeschlagen werden. Derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

§ 5

(1) Die in der Anlage dieser Preisverordnung festgesetzten Regelleistungspreise sind im Betrieb des Handwerkers an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.